

läßt sich daher gar nicht so einfach herausarbeiten. Dennoch wird man als Ergebnis festhalten dürfen, daß die Vorstellung von einem Fehderecht bei Adel, Bürgern und Bauern gleichermaßen tief verwurzelt war. Fehdeführung wurde mit Sicherheit nie wegen einer damit verbundenen Statusanmaßung sanktioniert. Wenn es somit zutrifft, daß die Fehden des 14. und 15. Jh. nicht mit der angeblich zum Raubrittertum zwingenden Adelskrise des Spät-MA zusammenhängen, dann muß weiter nachgedacht werden, warum damals außergerichtliche Selbsthilfe attraktiv erschien. Waren ordentliche Prozesse zu teuer? War das alte, volksrechtliche Verfahren bereits diskreditiert und das neue, römischrechtliche noch nicht akzeptiert? Und war der Kampf gegen das Fehdewesen allein ein Instrument der Landesherrschaften zur Machtausweitung oder entsprachen die Obrigkeiten damit gesellschaftlichen Wünschen und Bedürfnissen, z. B. nach Sicherheit für Handel und Wandel? Daß man am Ende der Lektüre zu solchen Fragen kommt, bezeugt, wie anregend die Arbeit geschrieben ist.

Karl Borchardt

Olivia Remie CONSTABLE, *Housing the Stranger in the Mediterranean World. Lodging, Trade and Travel in Late Antiquity and the Middle Ages*, Cambridge u. a. 2003, Cambridge University Press, XII u. 427 S., 12 Abb., 4 Karten, ISBN 0-521-81918-0, GBP 45 bzw. USD 65. – Der gut geschriebene, materialreiche und einen beeindruckenden Fächer von detailliertester Spezialliteratur verarbeitende Band geht von der Spätantike bis in die Frühe Neuzeit den Wandlungen jener Institution nach, die in den Städten der gesamten Mittelmeerwelt fremden Kaufleuten Unterkunft gewährte, dem *pandocheion*, *funduq*, *fundicum*, *fondaco* (je nach Kulturkreis). Er war in seiner klassischen Zeit im Hoch-MA vieles zugleich und in einem: Beherbergungsort, Waren-depot, Handelsplatz, Zoll- und Registrierstelle, ggf. auch Gasthaus, Taverne, karitative Institution, Bordell und sogar Gefängnis. Scheint das spätantike griechisch-römische *pandocheion*, das am Anfang der Entwicklung steht, noch eher unserem heutigen, auch baulich nach außen geöffneten Gasthaus für jedermann entsprochen zu haben, so hat der entscheidende Funktionswandel wohl in der frühma. islamischen Welt des Ostmittelmeerraumes stattgefunden: baulich zu dem nach außen sich abschließenden und in Arkaden zu einem großen Innenhof hin sich öffnenden Baublock des *funduq*, funktional nun zum Beherbergungsort und zugleich Handelsplatz speziell von reisenden Kaufleuten, an dem seitens des Ortsherren zugleich die Handelssteuern erhoben und die Einhaltung der lokalen Handelsreglementierungen überwacht werden konnten. Mit dem Vordringen der italienischen Fernhandelskaufleute in die Häfen der islamischen Welt einerseits, mit der Übernahme der von den neuen Herren vorgefundenen islamischen Institution in den Kreuzfahrerstaaten (und später im eroberten islamischen Spanien) andererseits wurde das *fundicum* dann zu jenem speziell ‚nationalen‘ (pisanischen etc.) Haus, dem unter Überwachung des Landesherrn Selbstverwaltung nach heimischen Gesetzesbräuchen, Bäckerei, Begräbnisplatz, die Nutzung heimischer Maße und Gewichte etc. (und im islamischen Bereich vor allem auch christliche Religionsausübung) zugestanden wurde – eine Institution, die in dieser Form als funktional-bei-